

Besondere Vertragsbedingungen

0. Geltungsbereich

Die vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen gelten für Werkverträge der Wahl Firmengruppe, insbesondere der Wahl GmbH, der Wahl Abbruch GmbH und der Wahl Logistik GmbH und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen als Auftraggeber mit dem jeweiligen Auftragnehmer, sofern diese Besonderen Vertragsbedingungen in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden.

§ 1 Art und Umfang der Leistung

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrages gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).
2. Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich. Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

§ 2 Grundlagen der Vergütung

1. Kosten des Auftragnehmers für die Angebotsbearbeitung bzw. Projektierung werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Angebotsabgabe die ihm überreichten oder zur Einsichtnahme bereitgestellten Pläne und Zeichnungen, ebenso wie die Örtlichkeiten selbst zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in seine Kalkulation einzubeziehen.
2. In den angebotenen Einheitspreisen bzw. dem angebotenen Pauschalpreis sind sämtliche Leistungen bzw. Teilleistungen enthalten, die für die vollständige und funktionsfähige Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlich sind, auch wenn sie in den Angebotsunterlagen (Plänen, Leistungsbeschreibung) nicht ausdrücklich erwähnt werden. Dazu gehören insbesondere die Erstellung aller technischen Unterlagen, Zeichnungen, Grundrisse und Berechnungen und deren Überprüfung.
3. Weichen Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, planerische und/oder technische Unterlagen voneinander ab und konnte der Auftragnehmer dies im Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots erkennen, so beinhaltet das Angebot die jeweils detaillierter beschriebene Anforderung, sofern nicht der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe ausdrücklich darauf hingewiesen und mitgeteilt hat, auf welcher Grundlage er kalkuliert hat. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn die Abweichung auch bei sorgfältiger Durchsicht bei Angebotsabgabe für den Auftragnehmer nicht zu erkennen war und deshalb eine Rückfrage bei dem Auftraggeber unterblieben ist.
4. Mit Abgabe des Angebots versichert der Auftragnehmer, dass er die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig auf Unstimmigkeiten überprüft und sich vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse hinreichend informiert hat. Mit dem Einwand eines Preis- oder Kalkulationsirrtums ist der Auftragnehmer ausgeschlossen, es sei denn, dass dieser Irrtum vom Auftraggeber schuldhaft verursacht und dem Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss bekannt war oder hätte erkannt werden müssen.
5. Erklärt der Auftraggeber die Annahme des Angebotes unter Bedingungen, werden die Bedingungen Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht oder ohne zu widersprechen mit der Vertragsdurchführung beginnt.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Angebot des Auftragnehmers entweder ganz oder in Teilen anzunehmen, die Unterteilung in sukzessiv auszuführende Lose vorzunehmen oder aber einzelne Leistungen ganz oder teilweise herauszunehmen und entweder von der Ausführung abzusehen oder diese Teilleistungen anderweitig zu vergeben.
7. Sowohl im Fall der Reduktion des Leistungsumfanges wie auch im Falle der Erweiterung des Leistungsumfanges bleiben die angebotenen Einheitspreise unverändert. Sollen geänderte oder zusätzliche Leistungen vom Auftragnehmer ausgeführt werden, so hat dieser die Preise auf der Basis der Kalkulation seines Hauptangebotes vorzunehmen und auf Anforderung des Auftraggebers die Urkalkulation in schriftlicher Form einzureichen. An die Preise seines Angebotes ist der Auftragnehmer gebunden. Etwaige Kalkulationsfehler finden keine Berücksichtigung.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer schuldet eine vollständige, funktionsfähige und mangelfreie Werkleistung. Der Inhalt der Leistungspflicht bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Auftragnehmer wird die von ihm eigenverantwortlich zu erbringende Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen des Einzelvertrages maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben der VOB/C erbringen.
2. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sofort nach Auftragserteilung die ihm ggf. übergebenen Pläne zu prüfen. Auf fehlende Angaben hat er ausdrücklich und rechtzeitig hinzuweisen. Werden infolge unterlassener Hinweise des Auftragnehmers zusätzliche Arbeiten erforderlich, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer hat alle für die Ausführung seiner Leistungen benötigten Unterlagen so rechtzeitig wie zur Einhaltung von Zwischen- und Endterminen erforderlich beim Auftraggeber anzufordern und diese sofort in allen Punkten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Widersprüche sowie Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen.
4. Ebenso rechtzeitig hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche vertraglich geschuldeten, für seine Leistungen objektiv erforderlichen oder vertraglich geforderten Ausführungs- und Werkpläne, Berechnungen, Muster und Probestücke einschließlich zugehöriger Zulassungen und Prüferzeugnisse zur Genehmigung vorzulegen.
5. Soweit die Leistung des Auftragnehmers in andere Gewerke, wie z.B. auf Nachfolgewerke, hineinwirkt, ist der Auftragnehmer zu weitergehender Prüfung, Hinweiserteilung und Koordination verpflichtet, insbesondere dann, wenn die Eigenart seiner eigenen Leistung besondere Maßnahmen in anderen Gewerken erforderlich macht.
6. Werden für die Leistungen des Auftragnehmers besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Einzelzulassungen oder behördliche Abnahmen erforderlich, hat der Auftragnehmer diese rechtzeitig und in ausreichender Zahl zu beschaffen und dem Auftraggeber zu übergeben.
7. Jede Vertragspartei benennt der anderen im jeweiligen Einzelvertrag einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter als feste Bezugsperson für alle die Leistungsdurchführung nach diesem Vertrag (Einzelvertrag) betreffenden Angelegenheiten, die alle zur Durchführung der jeweiligen Einzelverträge erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder zeitnah veranlassen kann.
8. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine einwandfreie deutschsprachige Verständigung mit den von ihm oder seinen Subunternehmern eingesetzten Mitarbeitern möglich ist. Er hat zu gewährleisten, dass mindestens ein fließend deutschsprechender Mitarbeiter während der gesamten Arbeitszeit am Leistungsort verfügbar ist.

9. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben.
10. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Leistungsort sauber zu verlassen. Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Dabei sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und seiner Verordnungen einzuhalten. Die Benutzung der Sammelbehälter des Auftraggebers ist unzulässig. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
11. Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Vertragserfüllung. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistung von Vorunternehmern, ebenso wie Bedenken gegen die Vorgaben des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich und unter ausführlicher Erläuterung beim Auftraggeber einzureichen.
12. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Fortschritt der Werkleistung jederzeit zu überprüfen und vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft (auch in schriftlicher Form) über den Stand der Leistungserbringung zu verlangen.
13. Hindernde Umstände können zugunsten des Auftragnehmers nur berücksichtigt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hindernden Umstände schriftlich unter Hinweis auf die Ursachen der Behinderung und deren Auswirkungen anzeigt und ihm so ermöglicht, die Behinderung schnellstmöglich auszuräumen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Auswirkung bekannt waren.
14. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden muss, gelten nicht als Behinderung.
15. Der Auftragnehmer unterliegt keinen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Arbeitsausführung. Der Auftragnehmer wird nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber ist weder weisungsberechtigt gegenüber Mitarbeitern des Auftragnehmers noch ist er diesen gegenüber weisungsgebunden.
16. Binnen 14 Tagen nach Zustandekommen dieses Rahmenvertrages hat der Auftragnehmer die nachfolgenden Unterlagen / Dokumente an den Auftraggeber per E-Mail zu senden an: buchhaltung@wahl-firmengruppe.de:
 - a) Gewerbeanmeldung
 - b) Auszug aus dem Handelsregister und/oder der Handwerksrolle
 - c) Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 EstG
 - d) Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
 - e) Betriebshaftpflichtversicherung
 - f) Bescheinigung in Steuersachen
 - g) Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse
 - h) Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft
 - i) Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Soka-Bau
 - j) Bestätigung des AN über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an alle seine Arbeitnehmer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei öffentlichem Auftraggeber)

§ 4 Grundlagen der Leistungserbringung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unfallverhütung, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW), die von den Bauaufsichtsbehörden angeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normen; alle TÜV-Vorschriften, die TÜV-Verordnung, Richtlinien des Verbands der Sachversicherer, die VDE- und VDI-Richtlinien und alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die Bearbeitungs- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Herstellerwerke sowie den gültigen Richtlinien der Merkblätter und Regelwerke (z. B. WTA, ATV etc.) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend dem Stand der Technik keine gefährdenden oder schädigenden Stoffe (insbesondere (Bau-)Produkte) sowie Zubereitungstechniken zu verwenden, die Mensch, Flora und Fauna beeinträchtigen bzw. kurz-, mittel- und/ oder langfristig schädigen können. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Grundsätze der allgemeinen Ressourcenschonung beachten. Er wird bevorzugt nachwachsende Rohstoffe verwenden sowie den Austritt von umweltbelastenden Stoffen (bspw. Flüssigkeiten; Partikel) – soweit nach dem Stand der Technik möglich – verhindern bzw. diese sach- und fachgerecht entsorgen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Nachweise / Zertifikate über die eingesetzten (Bau-) Produkte dem Auftraggeber vorzulegen.
3. Mit der Abgabe seines Angebots erklärt der Auftragnehmer, dass sämtliche von ihm auszuführenden Leistungen in allen Teilen den Vorschriften der oben genannten Institutionen bzw. den oben genannten einschlägigen Vorschriften entsprechen.
4. Ändern sich nach Abgabe des Angebots oder nach Vertragsschluss die anerkannten Regeln der Technik, DIN-Vorschriften oder sonstige für die Ausführung maßgebliche gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Bestimmungen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf schriftlich hinzuweisen. Er ist außerdem verpflichtet, seine Leistung dem geänderten Stand anzupassen, so dass seine Leistung im Zeitpunkt der Abnahme (bei Werkverträgen) bzw. im Zeitpunkt des Abschlusses/ Fertigstellung (bei Dienstverträgen) den zu diesem Zeitpunkt geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und den o.g. Vorgaben entspricht.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

1. Von Beginn bis Ende seiner Arbeiten übernimmt der Auftragnehmer die allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Ausführung seiner Arbeiten sowohl gegenüber dem Auftraggeber wie auch gegenüber Dritten. Jeder Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren, keine Sachgefahren und keine Verkehrsgefahren entstehen. Der Leistungsort ist so zu sichern, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen wird.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

§ 6 Leistungszeit und Leistungsort

1. Der Auftragnehmer hat mit der Ausführung seiner Arbeiten nach Maßgabe der terminlichen Bestimmungen im Auftrag oder Verhandlungsprotokoll zu beginnen.
2. Ist der Anfangstermin nicht kalendermäßig festgelegt, so bestimmt der Auftraggeber diesen durch Abruf der Vertragsleistung. Der 13. Werktag nach Zugang dieser Aufforderung beim Auftragnehmer ist in diesem Falle der kalendermäßige Anfangstermin.

§ 7 Leistungsänderungen nach Abschluss des Einzelvertrages

1. Der Auftraggeber hat das Recht zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, außer wenn bei zusätzlichen Leistungen der Betrieb des Auftragnehmers hierauf nicht eingerichtet ist. Das Recht zur Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen umfasst auch das Recht, Änderungen der Bauumstände, insbesondere der Leistungszeit bzw. der Ausführungsfristen, anzuordnen, es sei denn, eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des Auftragnehmers dar und ist ihm nicht zumutbar.
2. Der Preis für die geänderte oder zusätzliche Leistung ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des Auftragnehmers zu ermitteln. Die angebotenen Einheitspreise bleiben unverändert. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Urkalkulation in schriftlicher Form einzureichen.

§ 8 Einsatz von Arbeitskräften, Subunternehmen und Leiharbeitnehmern

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Diese unterliegen ausschließlich seinem Weisungsrecht. Der Auftragnehmer ist für die Überwachung der Arbeitsausführung selbst verantwortlich. Insbesondere hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte die Vorgaben dieses Vertrags sowie des jeweiligen Einzelvertrages beachten.
2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch nicht bei Tätigwerden in den Räumen des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird Weisungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner mit Wirkung für und gegen den Auftragnehmer erteilen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Einschaltung von Subunternehmen die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Diese Zustimmungspflicht gilt ebenso, wenn der Auftragnehmer zur oder im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung Leiharbeitnehmer (§ 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG) einsetzen will. Die Zustimmung wird nicht aus unbilligen Gründen verweigert, kann aber vom Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß nachfolgender Ziffern 4 und 6 dieses Paragraphen abhängig gemacht werden.
4. Bei der Beauftragung von Subunternehmen bzw. dem Einsatz von Leiharbeitnehmern sind diese vom Auftragnehmer ebenfalls zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere auch der gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie dieser Vertragsbestimmungen und des jeweiligen Einzelvertrages schriftlich zu verpflichten. Diese schriftliche Verpflichtungserklärung ist dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss mit dem Subunternehmen bzw. dem Leiharbeitnehmern, spätestens zu Beginn der Arbeiten zu übergeben und der Subunternehmer bzw. Leiharbeitnehmer hierüber in Kenntnis zu setzen.
5. Der Auftragnehmer tritt bereits jetzt die ihm gegen seine Subunternehmer zustehende Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche einschließlich der Ansprüche auf Nachbesserung bezüglich der vor Abnahme erkannten Mängel sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung annimmt. Die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer werden durch die Abtretung nicht berührt. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer bis zum Widerruf aus wichtigen Grund, die Erfüllungs- und Mängelansprüche im eigenen Namen gegenüber den Subunternehmern geltend zu machen. Ein zum Widerruf berechtigender wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber in Verzug ist oder die entsprechenden vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer nicht mehr bestehen.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - a) keine Arbeitskräfte einzusetzen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeiten und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder des AÜG in der jeweils gültigen Fassung oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung gemäß § 404 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) verstößt;
 - b) allen Arbeitskräften die zwingenden Arbeitsbedingungen (Mindestlohn, Urlaub usw.) zu gewähren; alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehenden Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen;
 - c) die Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie dem Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) und dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) abzuführen;
 - d) dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen nach Beginn der Arbeiten nachzuweisen, dass seine Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Zu diesem Zweck hat er dem Auftraggeber eine anonymisierte Gegenüberstellung der gearbeiteten Stunden sowie des geleisteten Bruttolohns für diesen sechs-Wochen-Zeitraum vorzulegen. Der Auftraggeber kann jederzeit den erneuten Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen;
 - e) dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss folgende Unterlagen zu übergeben:
 - aa) Kopie der Sozialversicherungsausweise und ggfs. Arbeitserlaubnis seiner Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer von ihm eingesetzter Subunternehmen bzw. Verleihunternehmen, Leiharbeiter
 - bb) Nachweis der Sozialversicherungsträger, dass keine Beitragsrückstände bestehen (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.ä.),
 - cc) Auszug aus dem Gewerbezentralregister, soweit es sich um ein Gewerbe handelt (nicht älter als vier Wochen),
 - dd) Nachweis über die Eintragung in der Handwerksrolle, soweit es sich um einen Handwerksbetrieb handelt;
 - f) Arbeitnehmer, die eine Arbeitserlaubnis benötigen, unverzüglich nach Wegfall der Erlaubnis nicht mehr zur Auftragsbefüllung oder im Zusammenhang mit der Auftragsbefüllung einzusetzen und den Auftraggeber unverzüglich über den Wegfall und jede sonstige Veränderung der Erlaubnis zu informieren;
 - g) Leiharbeiter nur nach Vorlage der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung des Verleihunternehmens zur oder im Zusammenhang mit der Auftragsbefüllung einzusetzen und das Verleihunternehmen zu verpflichten, den Auftraggeber über alle Änderungen der Erlaubnis nach Maßgabe des 5 12 Abs. 2 AÜG unverzüglich zu unterrichten;
 - h) dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtung auch von Subunternehmen bzw. Verleihunternehmen eingehalten werden, diese entsprechend zu verpflichten und sich entsprechende Nachweise nach Ziffer 6 e) aa) bis dd) ebenfalls vorlegen zu lassen.
7. Jede schuldhaftige Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der in diesem Paragraphen genannten Pflichten gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung und berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung.
8. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der unter Ziff. 6 a.) – d.) genannten Pflichten kann der Auftraggeber unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 fordern. Handelt es sich um einen fortdauernden Verstoß, ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt, in ihrer Gesamthöhe aber auf 5 % der Bruttoabrechnungssumme des jeweiligen Einzelvertrages begrenzt. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatz sowie aller sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechtsfolgen aus einer Verletzung (z.B. Unterlassungsansprüche) vor. Macht der Auftraggeber einen weitergehenden Schaden geltend, so ist die bereits gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen. Die Vertragsstrafe muss nicht bei Abnahme (Werkleistungen) geltend gemacht werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden.

9. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die vorstehend bezeichneten Vorschriften gegen den Auftraggeber aus der Bürgenhaftung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und / oder dem AEntG und / oder dem SGB IV und / oder dem SGB VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus dem Einsatz von Subunternehmen, einer weiteren Untervergabe und / oder einer Arbeitnehmerüberlassung ergibt.
10. Wird der Auftraggeber aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen vorstehend bezeichnete Vorschriften aus der Bürgenhaftung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und / oder dem AEntG und / oder dem SGB IV und / oder dem SGB VII in Anspruch genommen so ist der Auftraggeber berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung solange zurückzubehalten, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber den ihm aus der Inanspruchnahme aus der Bürgenhaftung nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und / oder dem AEntG und / oder dem SGB IV und / oder dem SGB VII entstandenen Schaden ersetzt hat. Alternativ ist der Auftraggeber berechtigt, mit Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus dem Einsatz von Subunternehmen, einer weiteren Untervergabe und / oder einer Arbeitnehmerüberlassung ergibt.

§ 9 Gefahrtragung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Sicherung der erbrachten, noch nicht abgenommenen Leistungen alle Maßnahmen zu ergreifen, die bei Anwendung äußerster Sorgfalt geboten sind. Sind weitergehende Sicherungsmaßnahmen erforderlich, insbesondere bei laufendem Geschäftsbetrieb, hat der Auftragnehmer hierauf unverzüglich hinzuweisen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Vergütung anzubieten. Sicherungsmaßnahmen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als Nebenleistungen anzusehen sind (z.B. Ziff. 4.1.10 DIN 18299) werden nicht gesondert vergütet.
2. Werden Anlagen oder Bauteile, die einer Bedienung und/oder einer Wartung bedürfen, vor förmlicher Abnahme zum Zwecke der Überprüfung der Funktionsfähigkeit in Betrieb genommen (z.B. Probelauf, Funktionsprüfung, vorläufige Inbetriebnahme etc.), so bleibt die Leistungsgefahr beim Auftragnehmer. Die Inbetriebnahme ersetzt die förmliche Abnahme nicht und entfaltet keinerlei Abnahmewirkungen.

§ 10 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach vollständiger Fertigstellung einschließlich Übergabe der vereinbarten Dokumentation ausschließlich förmlich abgenommen, § 12 Abs. 4 VOB/B. Zu Teilabnahmen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, es sei denn, im Einzelvertrag wird Abweichendes vereinbart. Eine stillschweigende Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen, ebenso die Abnahme durch Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB oder § 12 Abs. 5 VOB/B.
3. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung schriftlich mit und fordert ihn zur Abnahme auf. Zwischen Zugang der Aufforderung zur Abnahme und dem Abnahmetermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die Durchführung der förmlichen Abnahme binnen sechs Wochen nach Aufforderung zur Abnahme der Leistung.
4. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle stellen keine Teilabnahmen dar. Soweit die Leistung vom Auftraggeber nicht beanstandet wird, führen sie jedoch zur Umkehr der Beweislast.

5. Abnahmefähigkeit ist gegeben, wenn die Werkleistung im Wesentlichen vollständig und mängelfrei, jedenfalls aber funktionsfähig, erbracht wurde. Sicherheitsmängel schließen die Abnahmefähigkeit aus.
6. Über die Abnahme wird ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt.
7. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen sind in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist vom Auftragnehmer zu beseitigen bzw. zu erbringen.

§ 11 Vergütung und Zahlung

1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der vertraglichen Leistung.
2. In den Vertragspreisen des Angebots sind sämtliche Kosten für Messungen und Funktionsprüfungen enthalten. Des Weiteren sind sämtliche Maßnahmen und Gebühren für eine zur Inbetriebsetzung von Anlagen erforderliche Genehmigung mit den angebotenen Festpreisen abgegolten. Soweit vom Auftraggeber zur Inbetriebnahme notwendige Anträge zu stellen sind, hat der Auftragnehmer die Anträge rechtzeitig zu beschaffen, dem Auftraggeber ausgefüllt vorzulegen und für die rechtzeitige Weiterleitung an die zuständige Genehmigungsstelle Sorge zu tragen.
3. Die vereinbarten Preise beinhalten ebenfalls das Erstellen sämtlicher Revisionspläne, die Übernahme von Prüf- und Genehmigungsgebühren durch den Auftragnehmer, die Kosten für die Einweisung des Auftraggebers in die Bedienung und Wartung gelieferter Anlagen, den Schutz der erbrachten Leistungen vor Diebstahl, Witterungseinflüssen oder sonstigen Verschlechterungen der Leistung bis zur förmlichen Abnahme. Das gilt nicht, wenn derartige Leistungen nach der gewerblichen Verkehrssitte nicht zur vertraglichen Leistung gehören.
4. Für den Fall einer Vergütung nach Zeiteinheiten (Stundenlohnarbeiten) versichert der Auftragnehmer, dass in den vereinbarten Stundensätzen das Vorhalten und der Einsatz von Werkzeugen und Kleingeräten enthalten ist. Der Einsatz von Aufsichtspersonal wird nur dann zusätzlich vergütet, wenn er objektiv notwendig oder vom Auftraggeber ausdrücklich gefordert oder nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zwingend erforderlich ist.
5. Über die geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind unmittelbar, spätestens binnen einer Woche nach Durchführung der Arbeiten unaufgefordert Tätigkeitslisten (Stundenlohnzettel) in dreifacher Ausfertigung zur Abzeichnung vorzulegen.
6. Die Unterschrift des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel beinhaltet kein Anerkenntnis von zusätzlichen Vertragsleistungen, sondern nur die tatsächliche Feststellung der in den Stundenlohnzetteln erfassten Arbeiten. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart waren, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die nach Maßgabe der ortsüblichen Vergütung für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

7. Die Aufwände werden zeitnah nachträglich in Rechnung gestellt. Der Rechnung ist der abgezeichnete Tätigkeitsnachweis beizufügen.
8. Die Schlussrechnung wird nach erfolgter Abnahme bzw. bei endgültiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gestellt.
9. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüffähig abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
10. Allen Nettopreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die Parteien verfahren jedoch nach § 13 b UStG und berechnen keine Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber führt diese als Leistungsempfänger für den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer hat daher in seinen Rechnungen folgenden Text aufzunehmen: "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers".
11. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen ausschließlich in digitaler Form zu erstellen und an den Auftraggeber unter Angabe der Kostenstelle, an rechnungen@wahl-firmengruppe.de zu übermitteln.
12. Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungseingang. Soweit in der Konditionenvereinbarung (Anlage 2) nichts anderes geregelt ist, gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Zahlung innerhalb des Zahlungsziels ein Skonto in Höhe von 3 % auf sämtliche Abschlags- und Schlussrechnungen.
13. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten, vertragsgemäßen Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung. Einwendungen wegen der fehlenden Prüffähigkeit der Rechnung verliert der Auftraggeber nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten.

§ 12 Sicherheiten

1. Abschlagszahlungen beinhalten kein Anerkenntnis des mit der Abschlagsrechnung geltend gemachten Vergütungsanspruchs, insbesondere im Hinblick auf Zusatzleistungen oder geänderte Leistungen.
2. Der Auftragnehmer leistet Sicherheit für die Vertragserfüllung i.H.v. 10 % der Bruttoauftragssumme. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen um jeweils höchstens 10 % zu kürzen und diesen Betrag einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst alle Ansprüche des Auftraggebers auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers.

3. Als Gewährleistungssicherheit wird bei der Schlussrechnung ein Betrag in Höhe von 5 % der Netto - Schlussrechnungssumme einbehalten. Die Gewährleistungssicherheit umfasst alle Mängelansprüche des Auftraggebers (einschließlich der bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattungen von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Regress- und

4. Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich eventuell ausgeführter Nachtragsleistungen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitseinbehalt auf ein Sperrkonto einzubezahlen oder zu verzinsen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Vorlage einer unbefristeten Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung abzulösen, in der als Erfüllungsort und Gerichtsstand Remagen vereinbart ist.

5. Gegen Gestellung der Gewährleistungssicherheit erhält der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit zurück, soweit alle durch die Vertragserfüllungssicherheit gesicherten Ansprüche des Auftraggebers vollständig erledigt sind.
6. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine Gewährleistungsbürgschaft als vertragsgemäße Sicherheit zu akzeptieren, wenn diese nicht mit der Maßgabe ausgestellt wird, dass Ansprüche des Sicherungsnehmers gegen den Bürgen frühestens einen Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren.

§ 13 Gewährleistung bei Werkleistungen

1. Wegen etwaiger Mängel an den Leistungen des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die Mängelansprüche nach Maßgabe des § 13 VOB/B zu. Zu § 13 Abs. 4 und 5 VOB/B vereinbaren die Parteien eine einheitliche Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und 6 Monaten. Die Gewährleistungsfrist für Mängelbeseitigungsleistungen beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Mängelbeseitigungsleistung.
2. Schadenersatz hat der Auftragnehmer, insoweit abweichend von § 13 Abs. 7 VOB/B, bei Pflichtverletzungen zu leisten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht im Sinne des § 276 BGB zu vertreten.

§ 14 Vertragsstrafe bei Verzug

1. Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung und/ oder mit der Beseitigung eventuell vorhandener Abnahmemängel in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
2. Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung (Abnahme) in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der Netto- Schlussrechnungssumme pro Arbeitstag, maximal 5% der Netto- Schlussrechnungssumme. Gerät der Auftragnehmer nach der Abnahme mit der Beseitigung von im Abnahmeprotokoll enthaltener Mängel in Verzug, so wird die Vertragsstrafe in Höhe von 0,02 % der Nettoschlussrechnungssumme verwirkt. Auch unter Berücksichtigung der Vertragsstrafe für einen Verzug bei Fertigstellung (Abnahme) dürfen insgesamt nicht mehr als maximal 5% der Netto- Schlussrechnungssumme als Vertragsstrafe geltend gemacht werden.
3. Die Vertragsstrafe wird auch verwirkt, wenn es zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder sonstigen Fortschreibung der Vertragsfristen oder zur Vereinbarung neuer Vertragsfristen gekommen ist und der Auftragnehmer mit der Einhaltung dieser Fristen in Verzug gerät.
4. Die Geltendmachung von über die Vertragsstrafe hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
5. Die Vertragsstrafe muss nicht bei Abnahme vorbehalten werden. Sie kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden.

§ 15 Versicherungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Abschluss des Vertrages/ Zugang des Auftragschreibens sein Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in - zu versichern und die Versicherungen aufrecht zu erhalten.
2. Die Versicherungssumme für Personen-, Sach- und sonstige Schäden beträgt pauschal 1.000.000,00 € je Schadensereignis. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der vorgenannten Deckungssumme.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit Nachweis über die abgeschlossenen Versicherungen, deren Höhe und deren Aufrechterhaltung zu erbringen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten, solange der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht nachweist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, durch geeignete Vereinbarung mit seiner Haftpflichtversicherung sicher zu stellen, dass diese den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich informiert, wenn der Versicherungsschutz entfällt oder die Versicherung die Regulierung eines geltend gemachten Anspruchs ablehnt. Hierüber hat auch der Auftragnehmer selbst den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
5. Der Auftragnehmer tritt, aufschiebend bedingt auf den Eintritt eines Schadensfalles, seine Ansprüche gegen den Versicherer an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an. Sollte nach den Versicherungsbedingungen eine Abtretung der Rechte ausgeschlossen sein, so weist der Auftragnehmer ebenfalls aufschiebend bedingt - den Versicherer unwiderruflich an, Zahlungen ausschließlich an den Auftraggeber vorzunehmen. Der Auftragnehmer, seine Organe, Geschäftsführer und sonstige verantwortliche Angestellte verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber zur rechtzeitigen Einhaltung aller Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag.
6. Der Auftragnehmer und seine Beschäftigten sind zudem in der zuständigen Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

§ 16 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der Unterschrift durch beide Vertragsparteien und ist unbefristet bis zur vollständigen Vertragserfüllung gültig.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.
3. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem, vom Auftragnehmer zu vertretendem Grunde, so beschränkt sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers auf die vereinbarte Vergütung für die vertragsgemäß erbrachten (Teil-) Leistungen. Sind diese wegen der vom Auftragnehmer verschuldeten Kündigung ganz oder teilweise wertlos (z.B. bei Fabrikat- oder Produktwechsel oder verzögerter Lieferungen der ursprünglichen Produkte), hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung desjenigen Teils der ausgeführten Leistung, die für den Auftraggeber verwertbar ist.
4. Im Falle einer ordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleiben andere möglicherweise mit demselben Vertragspartner geschlossene Einzelverträge hiervon unberührt.
5. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 17 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Parteien vereinbaren, dass die folgenden Informationen streng vertrauliche Informationen sind („Vertrauliche Informationen“):
 - a) Informationen geschäftlicher, finanzieller, betrieblicher oder sonstiger Art (unabhängig davon, ob sie als vertraulich bezeichnet werden oder nicht), die sich auf den Auftraggeber, dessen Kunden und/oder dessen Vertreter beziehen und die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter und/oder sonst beauftragte Dritte Parteien in mündlicher, schriftlicher, magnetischer, digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden sowie alle Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen von Besprechungen, Prüfungen o.ä. in diesem Zusammenhang erhält;
 - b) alle Zusammenstellungen, Analysen, Auszüge, Zusammenfassungen oder andere Dokumente, die von dem Auftragnehmer und/oder einer von dieser beauftragten Dritten Partei erstellt wurden und die sich auf Informationen wie in vorstehendem 1.a) beziehen; und
 - c) alle weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit dem Auftraggeber und/oder seinen Kunden und/oder seinen Vertretern stehen und die für diese von geheimhaltungspflichtiger Bedeutung sind, was für den Auftragnehmer als solches erkennbar ist.

2. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer alle Vertraulichen Informationen wie folgt behandelt:
 - a) die Vertraulichen Informationen sind nur im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu nutzen;
 - b) die Vertraulichen Informationen oder Teile davon dürfen unter keinen Umständen Dritten Parteien gegenüber offengelegt werden, die nicht der Organisation des Auftragnehmers angehören, es sei denn, der Eigentümer der Vertraulichen Informationen hat einer solchen Offenlegung ausdrücklich zugestimmt;
 - c) dürfen ohne Erlaubnis der verantwortlichen Mitarbeiter nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt und/oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.
 - d) die Verteilung von Vertraulichen Informationen wird auf Personen im Unternehmen beschränkt, die direkt mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen befasst sind und diese Informationen zur Leistungserbringung benötigen;
 - e) die Vertraulichen Informationen sind in gleichem Maße zu schützen, wie der Auftragnehmer seine eigenen vertraulichen Daten und Unterlagen schützt.

3. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Inhalte, die
 - a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits allgemein zugänglich sind;
 - b) später von Dritten Parteien ohne Geheimhaltungsverpflichtung in Erfahrung gebracht werden, solange diese Dritten Parteien nach Kenntnis des Auftragnehmers an eine Geheimhaltungs-verpflichtung bezüglich der Daten/Informationen gebunden sind;
 - c) zum Zeitpunkt der Offenlegung dem Auftragnehmer bereits ohne Geheimhaltungsvereinbarung bekannt waren;
 - d) von Mitarbeitern oder Vertretern des Auftragnehmers unabhängig und ohne Bezugnahme auf Informationen entwickelt wurden, die dem Auftragnehmer mitgeteilt worden waren;
 - e) gemäß richterlicher oder amtlicher Verordnung offengelegt werden müssen, wobei der Auftragnehmer den Auftraggeber vor einer solchen Offenlegung schnellstmöglich schriftlich informiert und diesem, falls praktikabel, die Möglichkeit einräumt, Rechtsschutz zu erwirken oder andere angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
 - f) Gemäß den Bestimmungen dieses § 19 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, keine Informationen über Streitigkeiten offen zu legen, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Rahmenvertrag für Dienst- und Werkleistungen ergeben.

4. Der Auftragnehmer kann Vertrauliche Informationen nur dann offenlegen, wenn die Offenlegung von einer staatlichen Stelle (Gericht, Behörde) eindeutig angeordnet wird, wobei
 - a) der Auftragnehmer zunächst versuchen muss, die Anordnung der staatlichen Stelle mit allen rechtlichen Mitteln abzuwehren,

- b) der Auftragnehmer den Auftraggeber von so einer Anordnung unverzüglich informieren und dem Auftraggeber die Möglichkeit geben muss, sich seinerseits gegen die Anordnung zu wehren,
 - c) eine Offenlegung nach erfolgloser Verteidigung gegen die Anordnung nur in dem Maße erlaubt ist, der zum Kernbereich der Anordnung gehört und
 - d) der Auftragnehmer alle möglichen Anstrengungen unternimmt, um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu wahren.
5. Auf und in den Liegenschaften des Auftraggebers oder seinem Auftraggeber besteht grundsätzlich ein Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen müssen genehmigt werden.
 6. Bei Beendigung des Vertrags gibt der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers diesem die Vertraulichen Informationen sofort zurück oder vernichtet nach Wahl des Auftraggebers alle Vertraulichen Informationen und bestätigt schriftlich deren Vernichtung.
 7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie andere Dritte (inklusive, aber nicht beschränkt auf Subunternehmer), schriftlich dem Umfang dieser Vertraulichkeitsvereinbarung entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Des Weiteren stellt der Auftragnehmer sicher, dass seine Mitarbeiter und/oder sonstige vom Auftragnehmer beauftragte Dritte in schriftlicher Form zur Beachtung des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG verpflichtet werden. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der Mitarbeiter und der Dritten vorlegen.
 8. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass der Auftragnehmer das über den Auftraggeber und/oder seine Kunden und/oder dessen Vertreter erlangte Wissen in keinem Fall zu Gunsten einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens nutzen wird, soweit Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers und/oder seiner Kunden und/oder Vertreter, eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf Kundennamen, Arbeitsstätten, Anzahl und Arten von Verträgen, Marketingstrategien und Preise, Laufzeiten oder Geschäftsbedingungen oder jegliche andere Art von Vertraulichen Informationen betroffen sind. Der Auftragnehmer verspricht, in Einklang mit Treu und Glauben zu handeln und insbesondere nicht den Ruf des Auftraggebers zu beschädigen und sein Wissen von Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers, das der Auftragnehmer vor und während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages für Dienst- und Werkleistungen und/oder der Einzelverträge erhält, vertraulich zu halten.
 9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Bankgeheimnis des Auftraggebers zu wahren.
 10. Verstößt der Auftragnehmer gegen die in diesem § 17 getroffene Geheimhaltungsvereinbarung, so führt dies zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der unter dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldeten Bruttoabrechnungssumme. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, auf den die verwirkte Vertragsstrafe nicht angerechnet wird, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 18 Sonstiges

1. Auftragsvergabe und -annahme erfolgen nach den Regeln des fairen Wettbewerbs. Geschäfte werden mit rechtlich einwandfreien Mitteln getätigt. Es erfolgen keine Preisabsprachen, abgestimmtes Angebotsverhalten oder sonstige strafrechtliche Verfehlungen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern/innen des Auftraggebers oder verbundener Unternehmen keine Zuwendungen zukommen zu lassen. Zuwendungen im Sinne dieser Regelung ist alles, was für den Empfänger von Wert sein könnte, ihm einen Vorteil verschafft und ihn somit bereichert.

3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie auf Dokumenten und Auftragsbestätigungen unter diesem Vertrag verwendet werden oder auf sie verwiesen wird oder der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
4. Diese Besonderen Vertragsbedingungen und der diesen Besonderen Vertragsbedingungen zu Grunde liegende Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.
5. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für ein Abbedingen der Schriftform. Für die Schriftform ausreichend ist auch Telefax.
6. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung; Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Remagen. Dasselbe gilt für die Bürgschaftserklärungen sämtlicher vom Auftragnehmer zu stellender Bürgschaften.
7. Erfüllungsort für beide Teile ist Remagen, es sei denn, aus dem Einzelvertrag ergibt sich etwas anderes. Dasselbe gilt für die Verpflichtungen des Bürgen aus sämtlichen vom Auftragnehmer zu stellenden Bürgschaften.
8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.